

045

Verkündet
am 21. Januar 1957
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der R. B. [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Hellmuth B. [REDACTED], in B. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Bankdirektor Karl J. S. [REDACTED] in B. [REDACTED],
J. [REDACTED] (Bankverein W. [REDACTED]),

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
30. April 1955 wird insoweit zurückgewiesen, als sie
eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von mehr
als 1.070 DM mit 4 v.H. Zinsen seit dem 1. März 1946
beantragt.

Im übrigen wird das angefochtene Urteil aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Klägerin trägt 12/13 der Kosten der Revisions-
instanz. Im übrigen bleibt die Entscheidung über die
Kosten der Revisionsinstanz dem Berufungsgericht über-
lassen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war bis zum Zusammenbruch in leitender Stellung bei der C. Bank in B. tätig. Er wohnte in B.. Er lernte während des Krieges den ebenfalls dort wohnenden Geschäftsführer der Klägerin, Hellmuth B., kennen und unterhielt mit ihm nachbarliche Beziehungen. Im Jahre 1946 hat B. den Beklagten, ihm beim Kauf von Wertpapieren behilflich zu sein. Der Beklagte besorgte auch Wertpapiere, für die B. 10 700 Reichsmark bezahlte. Der Beklagte erklärte dabei, er vermittele den Verkauf von einem Dritten. Zur Wertpapierbereinigung wurden die Papiere bei der zuständigen B. Bank angemeldet. Die Wertpapierbereinigung wurde von den damit befaßten Landgerichten jedoch abgelehnt, da der Nachweis der Herkunft der Papiere nicht erbracht werden konnte.

Die Klägerin macht deswegen Schadensersatzansprüche geltend. Sie hat behauptet, der Beklagte habe im Februar 1946 ihrem Geschäftsführer zugesichert, er könne die Papiere risikolos kaufen, es handle sich um eine ganz sichere Sache, da die Aktien einem Bekannten gehörten, der nach Westdeutschland überzusiedeln beabsichtige und Geld brauche. Für den Fall einer notwendigen Wertpapierbereinigung habe der Beklagte sogar ein Affidavit des Vorbesitzers zugesagt. Dieses habe er jedoch nicht beigebracht. Sie nimmt den Beklagten aus Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung in Anspruch und fordert mit der Klage Zahlung des am Tage der Urteilsfällung notierten Berliner Mittelkurses folgender Wertpapiere:

- 2 000 RM AEG Aktien,
- 2 800 RM Aktien der R. - W. Elektrizitätswerke,
- 1 000 RM Aktien der Vereinigten Stahlwerke.

Der Beklagte bestreitet die Sachbefugnis der Klägerin, da er stets nur mit B. persönlich verhandelt habe. Er

beruft sich darauf, es habe sich um eine reine Gefälligkeit gehandelt; er bestreitet die Übernahme einer Garantie und hat ergänzend vorgetragen: Er habe die Wertpapiere durch die Vermittlung eines ihm bekannten früheren Börsenvertreters von einem Effektenmakler erhalten, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnern könne. Dieser Makler habe jedoch damals erklärt, daß die Aktien rechtmässiges Eigentum eines seiner Kunden seien.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat die Klägerin erklären lassen, daß der Beklagte selbst nicht als Verkäufer in Erscheinung getreten sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Klägerin ihre Ansprüche erneut auch auf Kauf gestützt und dazu vorgetragen: Ihr Geschäftsführer habe immer angenommen, daß der Beklagte durch den Verkauf der Aktien auch selbst einen Verdienst gehabt habe. Der Beklagte habe auch immer wieder zugesichert, daß er eine Herkunftsbescheinigung beibringen könne. Erst viel später habe er erklärt, daß er den Makler, von dem er die Papiere erhalten haben wolle, nicht kenne. Nach all dem sei es wahrscheinlich, daß der Beklagte die Papiere in Wirklichkeit überhaupt nicht für einen Dritten, sondern für eigene Rechnung verkauft habe, obwohl er damals erklärt habe, daß er nur als Vermittler auftrete.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin darauf hingewiesen, daß Bedenken gegen ihre Sachbefugnis bestünden. Daraufhin hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erklärt, dann behaupte er eben, die Rechte ihres Geschäftsführers seien an sie durch konkludente Handlungen abgetreten worden.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückgewiesen, mit der Revision wiederholt sie ihren früheren Antrag: der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht weist die auf Vertrag gestützten Ansprüche der Klägerin aus drei Gründen ab, die von einander unabhängig sind, von denen aber keiner die Entscheidung in vollem Umfang tragen kann.

I. Unstreitig hat B. bei den Besprechungen nicht ausdrücklich erklärt, daß er für die Klägerin handeln wolle. Zutreffend geht aber das Berufungsgericht davon aus, daß vertragliche Rechte für die Klägerin auch dann hätten begründet werden können, wenn die Umstände ergeben würden, daß nach dem Willen der Beteiligten ein Geschäft für die Klägerin abgeschlossen werden sollte (§ 36 GmbHG).

1. Das Berufungsgericht prüft zunächst die Umstände, wie sie bei Abschluß des Geschäfts lagen. Es stellt fest, B. habe den Beklagten nicht gebeten, ihm bei der Beschaffung von Wertpapieren behilflich zu sein, weil er ihn in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten kennengelernt hatte, sondern, weil er zu ihm in nachbarlichen Beziehungen gestanden habe. Es hebt weiter hervor, daß über den Ankauf der Wertpapiere auf der Straße oder in der Wohnung des B. gesprochen worden ist.

Im Schriftsatz vom 10. November 1954 hat die Klägerin behauptet, es sei darüber gesprochen worden, "daß die GmbH die Aktien kaufen sollte"; "das könnten die Zeugen bekunden". Als Zeuginnen für die im Jahre 1946 geführten Besprechungen waren in der Klage die Ehefrau Ellen B. und die Proku-

ristin Charlotte H. [REDACTED] benannt worden. Der Revision ist darin zu folgen, daß das Berufungsgericht den damit gestellten Beweisantrag nicht übergehen durfte. Auch wenn es die Angabe "die Zeuginnen" nicht für hinreichend klar hielt, wäre jedenfalls, wie die Revision zutreffend rügt, eine Frage an die Klägerin nach § 139 ZPO geboten gewesen.

Hiernach kann die Sachbefugnis der Klägerin nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung vermint werden.

2. Mit Schreiben vom 27. Januar 1950 hat die Klägerin die Aktien dem B. [REDACTED] Stadtkontor West zur Anmeldung für die Wertpapierbereinigung eingereicht und eine eidesstattliche Versicherung des Beklagten vom 18. Januar 1950 beigelegt, in der es heißt, die Papiere seien im Jahre 1946 durch seine Vermittlung von "Herrn Hellmuth B. [REDACTED] in Firma R. B. [REDACTED] in B. [REDACTED], Am O. [REDACTED]", gekauft worden. Am 18. August 1950 hat die B. [REDACTED] Bank 2000 RM AEG-Aktien mit einem Anmeldevordruck eingereicht, in dem als Anmelder "Hellmuth B. [REDACTED] i. Fa. R. B. [REDACTED] in B. [REDACTED], Am O. [REDACTED]" bezeichnet ist. Diese Angabe hat die Klägerin in dem zu 1 genannten Schriftsatz als einen Irrtum bezeichnet, dessen Entstehung sich nicht mehr feststellen lasse. Gegenüber dem Satze des Berufungsgerichts, in den Anmeldevordrucken sei "folgerichtig" nicht die Klägerin, sondern Hellmuth B. [REDACTED] als Anmelder bezeichnet, wendet die Revision ein, der Zusatz "in Firma R. B. [REDACTED]" enthalte eine Bezugnahme auf die Klägerin. Bei wörtlicher Auslegung ist diese Rüge zwar nicht beweiskräftig, denn die Bezeichnung in dem Vordruck deutet nach dem kaufmännischen Sprachgebrauch auf einen Einzelkaufmann oder den persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, der unter deren Firma handelt,

aber nicht auf den Geschäftsführer einer GmbH, der für diese als gesetzlicher Vertreter auftritt. Die Rüge ist aber dahin zu verstehen, daß sie sich überhaupt gegen die Beweisführung des Berufungsgerichts in diesem Punkte wendet, und insofern ist sie gerechtfertigt. Es ist nichts darüber ersichtlich, daß dem Berufungsgericht außer dem im Umschlag Bl 31a liegenden Vordruck noch weitere solche Vordrucke vorgelegen haben. Wenn aber das Berufungsgericht aus der Fassung dieser Anmeldung Schlüsse darauf ziehen wollte, wer im Jahre 1946 Erwerber der Aktien werden sollte, so hätte es einer Prüfung bedurft, inwieweit diese Fassung auf eine etwa von dem Schreiben vom 27. Januar 1950 abweichende Angabe der Klägerin oder ihres Geschäftsführers zurückgeht. Auch wenn sie augenscheinlich durch die Fassung der eidesstattlichen Versicherung des Beklagten veranlaßt ist, hat das Berufungsgericht doch darüber nichts ausgeführt. Dieser Gedankengang vermag also das Urteil des Berufungsgerichts nicht zu stützen.

3. In den Jahren 1950 bis 1953 ist ein Schriftwechsel geführt worden, der mit einem Schreiben an den Beklagten vom 6. Januar 1950 beginnt. Es trägt im Kopf die Firma der Klägerin und, soweit aus der Abschrift erkennbar ist, auch deren vom B. für die Klägerin geleistete Unterschrift mit dem Zusatz "Hellmuth". Der Inhalt ist ganz persönlich und durchweg in der "Ichform" gehalten. Alle Schreiben des Beklagten sind an "Herrn Hellmuth B. i. Fa. R. B. GmbH" unter der Geschäftsanschrift der Klägerin gerichtet. Sie enthalten eine an B. gerichtete persönliche Anrede. Am 31. Oktober 1952 richtete B. persönlich ein Schreiben an den Beklagten, in dem es heißt: "Die Sache ist nun insofern sehr unangenehm, als ich, wie Sie wissen, seinerzeit diese Papiere mit den Geldern meiner Gesellschaft angeschafft habe und natürlich meinen Mitgesellschaftern

darüber Rechenschaft ablegen muß". Der Beklagte antwortete am 13. November 1952 mit einem an "Herrn Hellmuth B. c/o R. B. GmbH" gerichteten Schreiben, das keinerlei Ausführungen darüber enthält, ob er B. oder die Klägerin als Erwerber der Aktien ansah.

Aus diesem Briefwechsel, insbesondere aus dem Schreiben vom 31. Oktober 1952, folgert das Berufungsgericht, daß B. die Papiere als sein persönliches Eigentum betrachtet habe, wenn auch die Klägerin ihm die Mittel für den Erwerb zur Verfügung gestellt habe. Aus der Fassung der eidesstattlichen Versicherung vom 18. Januar 1950 entnimmt es, daß der Beklagte jedenfalls nur von einem Erwerb durch B. und nicht von einem solchen durch die Klägerin wußte. Daraus, daß die Klägerin diese eidesstattliche Versicherung weitergab, ohne um Richtigstellung zu bitten, schließt es für B. und damit für die Klägerin auf dieselbe Meinung.

Der Revision kann zwar zugegeben werden, daß alle diese Schlußfolgerungen für sich allein nicht zwingend sind und daß sie vor allem dann ihre Schlüssigkeit verlieren, wenn ursprünglich, wie hier unterstellt werden muß, von einem Erwerb der Papiere durch die Klägerin gesprochen worden ist. Andererseits sind aber auch die gegenteiligen Schlußfolgerungen der Revision nicht zwingend. Wenn der Beklagte sowohl in der eidesstattlichen Versicherung wie in seinen Schreiben den Zusatz "in Firma B." verwendete, wobei sogar zunächst der weitere Zusatz "GmbH" fehlte, so könnte daraus ebenso gefolgert werden, daß der Beklagte zunächst von der Klägerin als GmbH nichts wußte und daß er später seine Schreiben an die Geschäftsadresse statt in die Wohnung des B. richten wollte. Ob die Aktien mit Mitteln der Klägerin erworben waren, konnte für den Beklagten ohne Bedeutung

sein, ebenso wie im Herbst 1952 die Frage, ob B. oder die Klägerin die Aktien hatte erwerben wollen. Er hatte deshalb entgegen der Meinung der Revision keinen Anlaß, gegenüber der Mitteilung von der Herkunft der Mittel einen Widerspruch oder auch nur ein Erstaunen zu äussern.

Hiernach können aus den späteren Schriftstücken zwingende Schlüsse weder in dem einen noch in dem andern Sinne gezogen werden. Die Klägerin kann mit ihnen allein den ihr obliegenden Beweis für ihre Sachbefugnis nicht erbringen, sie stehen aber einer entsprechenden Würdigung des sonstigen Vorbringens oder einer Beweisaufnahme nicht entgegen. Das Revisionsgericht kann auch auf diesem Wege die Sachbefugnis der Klägerin weder bejahen noch endgültig verneinen.

4. Die von der Klägerin hilfsweise aufgestellte Behauptung, ihr Geschäftsführer B. habe ihr seine Ansprüche abgetreten, hält das Berufungsgericht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Vortrages, auf die früheren Erklärungen der Klägerin und die Unbestimmtheit ihres Inhalts für gänzlich unsubstantiiert. Darin liegt kein Rechtsirrtum. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, wenn sie den Vortrag gegenüber dem Berufungsgericht für ausreichend hält. Es hätte einer Angabe darüber bedurft, wann die Abtretung erfolgt sei und welches die konkludenten Handlungen waren, aus denen sie gefolgert wird. Erst dann wäre es darauf angekommen, ob der Beklagte diese Einzelbehauptungen bestritt. Die mangelnde Schlüssigkeit eines Parteivortrags kann auch nicht dadurch ersetzt werden, daß er nicht bestritten wird und deshalb nach § 138 Abs 3 ZPO als zugestanden gilt.

5. Wie das Berufungsgericht erwähnt, hatte die Klägerin sich auch darauf berufen, es komme nicht auf die Sach-

befugnis an, weil sie auch ohne eigene Sachbefugnis "mit Zustimmung des Herrn B. ohne weiteres zur Klage legitimiert wäre". Hierauf ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Es kann der Revision darin gefolgt werden, daß in dem Vortrag der Klägerin die Behauptung einer Prozeßführungsbefugnis lag. Die Revision will diese daraus herleiten, daß die Aktien für die Klägerin erworben und mit ihren Mitteln bezahlt seien. Wenn das zuträfe, so käme es auf die nicht unter Beweis gestellte Zustimmung des Brandt zur Prozeßführung nicht mehr an. Das Berufungsgericht brauchte aber auf die Behauptung der Prozeßführungsbefugnis deshalb nicht einzugehen, weil sie unerheblich ist. Eine solche konnte sich nicht schon daraus ergeben, daß B. die Aktien mit Mitteln der Gesellschaft bezahlt hatte. Das konnte nur zu einem Anspruch gegen den Geschäftsführer auf Rückzahlung der Beträge oder auf Schadensersatz führen. Wären aber die Aktien, wie die Klägerin in erster Linie vorträgt, für sie, dh in ihrem Namen, erworben worden, so wäre sie selbst Gläubigerin des Klageanspruchs gegen den Beklagten und bedürfte keiner Prozeßführungsbefugnis.

Hiernach kann die Revision weder wegen der einen noch wegen der anderen Hilfsbehauptung das Berufungsurteil mit Erfolg angreifen.

II. Unabhängig von der Frage der Sachlegitimation der Klägerin spricht das Berufungsgericht den Vorgängen von 1946 den Charakter eines Rechtsgeschäfts überhaupt ab und sieht darin nur eine Gefälligkeitshandlung.

1. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Gefälligkeitshandlung rechtsgeschäftlicher Natur ist und welcher Grad eines Verschuldens dabei eine Haftung begrün-

den kann, hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nach dem Eingang der schriftlichen Revisionsbegründung im Urteil vom 22. Juni 1956 (BGHZ 21, 102 ff. [106 f.]) unter Anführung des einschlägigen Schrifttums und der Rechtsprechung ausführlich Stellung genommen. Eine erwiesene Gefälligkeit hat danach nur dann rechtsgeschäftlichen Charakter, wenn der Leistende den Willen hat, daß seinem Handeln rechtliche Geltung zukommen solle (Stoll, Vertrag und Unrecht, 2. Aufl. § 10 II 3: Rechtsfolgswille), wenn er also eine Rechtsbindung herbeiführen will (RGZ 157, 228 [233]; Palandt BGB 15. Aufl. § 662 Anm. 4 a) und der Empfänger die Leistung in diesem Sinn entgegengenommen hat. Fehlt es hieran, sei es, daß nach der Art der Gefälligkeit oder den Umständen, unter denen sie erwiesen wurde, ein Bindungswille nicht angenommen werden kann, oder, daß dieser ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen wurde, so scheidet eine Würdigung unter rechtsgeschäftlichen Gesichtspunkten aus. Ob ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, ist nicht nach dem nicht in Erscheinung getretenen inneren Willen des Leistenden zu beurteilen, sondern danach, ob der Leistungsempfänger aus dem Handeln des Leistenden unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen mußte. Es kommt also darauf an, wie sich dem objektiven Beobachter das Handeln des Leistenden darstellt (RGJW 1915, 19).

Die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung, insbesondere für den Empfänger, die Umstände, unter denen sie erwiesen wird, und die dabei bestehende Interessenlage der Parteien können die Gefälligkeit über den Bereich rein tatsächlicher Vorgänge hinausheben und sind daher für die Beurteilung der Frage des Bindungswillens und der Natur des etwa in

Betracht kommenden Rechtsgeschäftes heranzuziehen. Gefälligkeiten des täglichen Lebens werden sich regelmäßig außerhalb des rechtsgeschäftlichen Bereiches halten. Das gleiche gilt für Gefälligkeiten, die im rein gesellschaftlichen Verkehr wurzeln (RGZ 128, 39 427).

Diesen Grundsätzen, mit denen auch das Berufungsurteil übereinstimmt, ist beizutreten. Sie können aber im Gegensatz zu der Meinung des Berufungsgerichts im Streitfall nicht zur Verneinung einer rechtsgeschäftlichen Bindung führen. Der Beklagte war zwar zur Zeit der Verhandlungen nicht im Bankbetrieb tätig, er betrieb kein Handelsgewerbe, das Geschäft war für ihn kein Handelsgeschäft. Darauf kommt es aber ebensovienig an wie auf die Frage, ob er mit oder ohne Vereinbarung eine Provision erhalten hat. Auch wenn B. und er als reine Privatleute miteinander verhandelten, so hatte der Beklagte zwar keinerlei Verpflichtung, auf die Bitte des B. einzugehen. Wenn er es jedoch tat, so beruhte das zwar auf einer persönlichen Gefälligkeit, aber das, was er zu tun versprach, ging über den Rahmen des rein gesellschaftlichen Verkehrs und der Gefälligkeiten des täglichen Lebens hinaus. Damit wurde das Versprechen zu einem Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, und wenn die Einlassung des Beklagten zutrifft, eine Provision sei nicht vereinbart, so entstand ein Auftragsverhältnis (§ 662 BGB), das ihn zur Durchführung des übernommenen Geschäftes mit der im Verkehr unter Berücksichtigung der besonderen Umstände erforderlichen Sorgfalt verpflichtete. Der Beklagte hat sich auch nicht darauf beschränkt, einen Rat oder eine Auskunft darüber zu geben, an wen man sich wegen Erlangung von Aktien wenden könne. Es ist unter diesen Umständen für die hier entscheidende Abgrenzung zwischen Auftrag und reiner Gefälligkeitshandlung auch unerheblich, daß die Wertpapiere in der Wohnung des B. übergeben worden sind.

III. Das Berufungsgericht verneint auch, daß der Beklagte die sich aus einem Auftrag ergebenden Verpflichtungen verletzt hätte.

1. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Unterstellung des Vertrages unter das Auftragsrecht. Daß es sich um eine Geschäftsbesorgung handelte, steht dieser rechtlichen Einordnung nicht entgegen. Ein Dienstvertrag scheidet deshalb aus, weil die Klägerin eine Entgeltlichkeit nicht unter Beweis gestellt hat. Auf die Vorschriften der §§ 93 ff, 98 HGB kann sich die Klägerin deshalb nicht berufen, weil der Beklagte nicht namens der Bank, sondern nur als Privatmann gehandelt hat.

2. Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte habe keine Verpflichtung übernommen, nach der Herkunft der Aktien zu forschen oder den Geschäftsführer B. auf die Möglichkeit ungewisser Besitzverhältnisse hinzuweisen. Daraus folgt es, der Beklagte habe eine derartige Verpflichtung auch nicht verletzt.

Das Berufungsgericht folgert die Absicht der Klägerin und ihres Geschäftsführers B., ein ausgesprochenes Risikogeschäft einzugehen, einmal aus der unstreitigen Kenntnis, wie ungewiß damals das Schicksal der großen Aktiengesellschaften war, sodann auch aus dem ihnen bekannten Umstand, daß die Großbanktresore 1945 beraubt worden waren. Wenn B. aus wirtschaftlichen Gründen damit gerechnet habe, die Papiere könnten sich schließlich als gänzlich wertlos erweisen, so sei es ihm auch gleich gewesen, ob vielleicht ein Risiko auch in Bezug auf die Herkunft bestanden habe, zumal er nicht wissen konnte, daß einmal ein Nachweis darüber gefordert und der Schutz des guten Glaubens beim Erwerb

von Wertpapieren durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt werden könnte.

3. Diese Ausführungen sind insofern mißdeutig, als eine Kenntnis von der Unsicherheit des Wertes der Aktien nicht ohne weiteres den Schluß rechtfertigt, dem Erwerber sei auch die Herkunft der Papiere und damit die Möglichkeit eines ordnungsmäßigen Eigentumserwerbs daran unerheblich gewesen. Die Revision wehrt sich dagegen, daß das Berufungsgericht damit der Klägerin und ihrem Geschäftsführer den Vorwurf der Hehlerei mache. Wie sich aus dem Hinweis des Berufungsgerichts auf die Vorschriften über den gutgläubigen Eigentumserwerb ergibt, liegt ihm aber ein solcher Vorwurf durchaus fern. Es ist nichts darüber festgestellt oder vorgetragen worden, ob die streitigen Aktien aus einem solchen beraubten Tresor stammten. Auch die ablehnende Entscheidung der Wertpapierbereinigungsstelle liegt nicht vor. Sie kann aber der Sache nach nicht auf einer derartigen Feststellung beruhen, sondern nur darauf, daß der nach den Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes (§ 21 WBG) erforderliche Nachweis nicht geführt worden war. Wenn das Berufungsgericht ersichtlich meint, B. (oder die Klägerin) habe das Eigentum an den Aktien kraft guten Glaubens erworben, so liegt darin die Feststellung, daß ihm das mangelnde Eigentum (§ 932 Abs 2 BGB) oder die mangelnde Verfügungsbefugnis (§ 366 HGB) des Veräußerers weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß er also auf die Angaben des Beklagten über die Herkunft vertraute. Darin liegt kein Anhaltspunkt für eine Feststellung, B. habe den Umständen nach annehmen müssen, daß die Aktien mittels einer strafbaren Handlung erlangt seien (§ 259 StGB).

4. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können aber das angefochtene Urteil aus einem andern Grunde jedenfalls nicht in vollem Umfange tragen. Das Berufungsgericht berücksichtigt nicht hinreichend die besondere Lage, wie sie sich nach dem Zusammenbruch von 1945 für den gesamten Wertpapiermarkt nicht nur in Berlin, sondern auch in Westdeutschland ergab. Die Beraubung der Tresore der Berliner Banken, vor allem der Reichsbank, hatten infolge ihres Umfanges zu einer sehr weitgehenden Unsicherheit geführt, wie sie in der Amtlichen Begründung zum Wertpapierbereinigungsgesetz (ÖffAnz VerWiGeb 1949 Nr 79, Eichhorn Handbuch S 252) und auch in den beiden Entscheidungen des I. Zivilsenats vom 16. Dezember 1952 (BGHZ 8, 222 229 f) und vom 12. Juli 1955 (I ZR 165/53, LindMöhr Nr 4 zu § 21 WBG, vollständig in WM 1955. 1247, vgl auch das zum Abdruck vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1957, II ZR 339/55) geschildert wird. Diese verworrene Lage war nicht nur in den Kreisen der Bankfachleute allgemein bekannt, sondern darüber hinaus bei allen denen, die überhaupt Aktien oder andere Wertpapiere besaßen oder deren Erwerb in Aussicht nahmen. Zu der hier streitigen Zeit - im Jahre 1946 - war an irgendeine gesetzliche oder behördliche Regelung der sich daraus ergebenden Fragen noch nicht zu denken, es bildete sich langsam ein Handelsbrauch, nach dem Wertpapiere nur dann als "lieferbar" behandelt wurden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen waren (Classen WM 1950, 289; BGHZ 8, 222 230). Erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 traten zunächst in den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebiets "Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren" in Kraft. Sie wurden mit Wirkung ab 1. Juli 1948 neu gefaßt (ÖffAnz VerWiGeb 1949 Nr 18) und von den Ländern der französischen Zone mit geringen Abweichungen übernommen, während in (West-) Berlin erst am 27. Juli 1949 Richtlinien

für die Erteilung von Besitzzeugnissen erlassen wurden (VOBl I, 345). Alles das beruhte auf den Zweifeln, die sich einmal über den Umfang der zum Nachweis des guten Glaubens (§ 932 Abs 2 BGB) erforderlichen Nachforschungen sowie darüber ergaben, wie die Rechte oder Ansprüche der (früheren) Eigentümer mit den etwaigen Rechten neuer Erwerber in Einklang gebracht werden könnten (vgl die Begründung zu § 21 WBG). Die Lösung brachte dann die Vorschrift des § 21 Abs 1 Nr. 4 WBG dahin, daß für Erwerbe seit dem 1. Januar 1945 die Berufung auf einen rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten, also auf einen guten Glauben, mit rückwirkender Kraft schlechthin ausgeschlossen wurde, soweit nicht eine Lieferbarkeitsbescheinigung erteilt war. Dieselbe Vorschrift enthält das auch sonst im wesentlichen gleichlautende Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz vom 26. September 1949 (VOBl I, 346 ff).

Dem Berufungsgericht kann nun zwar darin gefolgt werden, daß diese spätere Entwicklung im Frühjahr 1946 weder vom Beklagten noch von der Klägerin oder ihrem Geschäftsführer vorausgesehen werden konnte. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß sie nicht die durch die Ereignisse von 1945 geschaffene verworrene Lage kannten. Dann konnte die nach dem Vortrag der Klägerin an den Beklagten gerichtete Frage nach der Herkunft der Aktien gerade durch die Sorge veranlaßt sein, welchen Einfluß diese Umstände einmal auf die Rechte an den Aktien haben könnten. Es genügte dann nicht, wenn das Eigentum nach den Vorschriften der §§ 932, 935 Abs 2 BGB, § 366 HGB gutgläubig erworben werden konnte, sondern es konnte schon damals wichtig sein, eine Gewähr dafür zu haben, daß der Veräußerer wirklich berechtigter Eigentümer war.

Infolge der Verkennung dieser Rechtslage hat das Beru-

U
fungsgericht die von der Klägerin angetretenen Beweise über die Frage des B[REDACTED] und die Zusicherung des Beklagten nicht erhoben. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts muß ihr Vortrag deshalb als richtig unterstellt werden. Der Beklagte war danach verpflichtet, der Klägerin oder ihrem Geschäftsführer nur zum Ankauf solcher Aktien zu raten, deren Herkunft einwandfrei nachweisbar war. Diese Verpflichtung hätte er auch dann nicht erfüllt, wenn entgegen den vom I. Zivilsenat im Urteil vom 12. Juli 1955 (I ZR 165/53) geäußerten Bedenken das Eigentum kraft guten Glaubens erworben werden konnte.

Der Schade, der der Klägerin oder ihrem Geschäftsführer aus einer solchen Vertragsverletzung entstanden wäre, bestünde aber nicht, wie die Klägerin meint, in dem Wert, den die Aktien zur Zeit der Urteilsfällung haben. Der Beklagte hätte seine Pflichten aus dem Auftragsverhältnis auch dadurch erfüllen können, daß er wahrheitsgemäß erklärte, er könne Aktien mit dem gewünschten Nachweis der Herkunft nicht beschaffen. Das Berufungsgericht meint zwar, B[REDACTED] hätte sich auch dadurch nicht vom Erwerb der Aktien abhalten lassen. Eine solche Feststellung kann aber das Urteil schon deshalb nicht tragen, weil es dafür an jeder Begründung fehlt. Wenn nicht aus anderen Erwägungen sich ergeben sollte, daß trotz der an den Beklagten gerichteten Anfrage auch dieses Risiko übernommen worden ist, so bestünde der Schade in der Aufwendung des Kaufpreises von 10 700 RM für wertlose Aktien. Der Ersatzanspruch ginge auf den Ersatz dieses Geldbetrages, er wäre auf 1 070 DM umgestellt. Höchstens in dieser Höhe könnte der Klageanspruch gerechtfertigt sein, wegen des Mehrbetrages ist die Revision auch dann nicht gerechtfertigt, wenn alle offenen Fragen im Sinne der Klägerin zu beantworten sind.

IV. Einer Prüfung, ob entgegen der von der Revision bekämpften Meinung des Berufungsgerichts auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung begründet sein könnte, bedarf es für die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht. Auch der aus einer solchen entstandene Schade könnte nur in den Aufwendungen bestehen, die für den Erwerb der Aktien nutzlos gemacht sind; er würde nicht über den Betrag von 10 700 RM hinausgehen. Dafür, daß dieser Schade einen höheren Anspruch als den auf Zahlung von 1 070 DM mit Zinsen begründen könnte, ist nichts dargetan.

Hiernach konnte die Revision nur wegen dieses Teilbetrages zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wegen des weitaus überwiegenden Teiles des Klageanspruchs war sie zurückzuweisen. Dabei war auch über einen entsprechenden Teil der Kosten der Revisionsinstanz nach §§ 92, 97 ZPO zu entscheiden, im übrigen die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Canter Dr. Delbrück Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. N